jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1994/6/16 94/19/0011

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1994

Index

27/04 Sonstige Rechtspflege
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §56;
SVDolmG 1975 §10 Abs1 Z1;
SVDolmG 1975 §2 Abs2 Z1 lith;
SVDolmG 1975 §2 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/13 91/18/0219 2

Stammrechtssatz

Da es für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit eines Bescheides betreffend die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger darauf ankommt, ob die Tatbestandsvoraussetzungen des § 10 Abs 1 Z 1 SVDolmG zur Zeit der Bescheiderlassung gegeben waren, ist im Falle der Entziehung aus dem Grunde nicht mehr gegebener geordneter wirschaftlicher Verhältnisse der betreffenden Person darauf abzustellen, ob anzunehmen ist, daß diese Person im Zeitpunkt der Bescheiderlassung unfähig war, ihre Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Es kann dabei dahingestellt bleiben, ob "eine günstige Prognose für das kommende wirtschaftliche Verhalten angenommen werden kann". Sollte eine derartige Annahme berechtigt, also zu erwarten sein, daß sich der ehemalige Sachverständige in Hinkunft wieder einmal in geordneten wirschaftlichen Verhältnissen befinden wird, so steht ihm die Möglichkeit offen, unter den Voraussetzungen des § 2 Abs 2 SVDolmG eine neuerliche Eintragung in die Liste der Sachverständigen zu erwirken.

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994190011.X01

Im RIS seit

05.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at